

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 29. August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 11. Fructidor VIII.

## Vollziehungs-Rath.

### Beschluß vom 25. August.

Der Vollziehungsrath, auf das Begehrten der Municipalität von Basel, daß der B. Andreas Merian Vater, der durch ein Dekret der Nationalversammlung dieses Cantons im Jahr 1798, ohne Anführung von Gründen sowohl aktiv als passiv von den Urversammlungen ausgeschlossen worden ist, in seine politische Rechte wieder eingesetzt und hiedurch die Grundlosigkeit des gegen ihn gerichteten Verdachtes an den Tag gelegt werden möchte.

In Betrachtung, daß die angeführte Verfügung der Nationalversammlung von Basel sich nicht über die Dauer ihrer eignen Wirksamkeit hinaus erstrecken sollte noch konnte;

In Betrachtung, daß kein Bürger seiner politischen oder bürgerlichen Rechte anders als durch einen gerichtlichen Urtheilspruch beraubt werden kann, und daß gegen den Bürger Andreas Merian weder jemals ein solcher ergangen, noch irgend eine bestimmte und auf Thatsachen gegründete Anschuldigung zum Vorschein gekommen ist;

Ferner in Betrachtung, daß derselbe seit der Einführung der constitutionellen Ordnung in unbestrittenem Besitz seines Aktiv-Bürgerrechts geblieben;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Es ist nicht der Fall in das Begehrten der Municipalität von Basel einzutreten.
2. Der Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 26. August.

Der Vollziehungsrath, erwägend die Nothwendigkeit, einen Regierungsstatthalter des Cantons Basel, an die Stelle des Bürgers Schmid, nunmehrigen Mitgliedes des Vollz. Rathes, zu ernennen;

Und nach eingezogenem Bericht sowohl über die Fähigkeiten als über den moralischen Charakter und die Vaterlandsliebe, wodurch sich Bürger Ryhiner, Präsident des Distriktsgerichts von Basel bis jetzt ausgezeichnet hat: beschließt:

1. Der Bürger Ryhiner, Präsident des Distriktsgerichts von Basel, sei zum Cantons-Statthalter ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Bürger Ryhiner originaliter expediret, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur gehörigen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 27. August.

Präsident: Lüthi.

B. Sacchi von Bellinzona zeigt schriftlich an, daß ihm seine Gesundheitsumstände nicht erlauben, seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath anzunehmen.

Der Vollz. Rath wünscht, daß die Gesetzesvorschläge ihm auch in französischer Sprache übersendet werden. Diesem Verlangen soll entsprochen werden.

Der Vollz. Rath verlangt durch eine Botschaft, Bestätigung des Verkaufs des Schlossdomains Brünegg, im Canton Argau, für das geschehene Meistgebot von 5437 Fr. 5 bz. an den B. J. Ulrich von Brünegg. Der Gegenstand wird an die Finanz-Commission gewiesen.

Das Besinden des Volkz. Rath's über den Gesetzesvorschlag, die Gemeindsgüter von Heyden betreffend, (S. S. 421.) wird verlesen. Da das Gesetz vom 15. Febr. 99, sagt der Volkz. Rath, die Gemeinden zu Veräußerung ihrer Liegenschaften bevollmächtigt, ohne sie dадеи irgend einer Aufsicht zu unterwerfen, so hat bereits in verflossenen Jahr das Volkz. Director über die Folgen einer auch unter der ehemaligen Ordnung nicht gestatteten Freyheit, sein Besorgniß gegen die Gesetzgebung geäußert, und darauf angetragen, daß zur Gültigkeit solcher Verhandlungen, wenigstens die Genehmigung der Verwaltungskammer erforderlich werde. Allein dieser Vorschlag blieb ohne Wirkung. Durch Verwerfung desselben ward die den Gemeinden ertheilte Befugniß bestätigt, und dauert hiemit so lange fort, als das Gesetz unverändert beibehalten wird. Die Gemeinde Heyden bedarf also keiner besondern Bewilligung, um ein ihr eigenthümliches Grundstück verkaufswise zu veräußern, und würde auch vom Volkz. Rath diese Weisung erhalten, wenn Ihr, B. G., auf diese Erläuterung hin, beschließen solltet, statt des vorgebrachten Decrets ihm das Begehrn lediglich zur gesetzlichen Verfügung zu übermachen.

Der Gegenstand wird einer besondern aus den B. Escher, Anderwerth und Schulzumpf bestehenden Commission überwiesen.

Die Gemeindeskammer von Solothurn spricht ein Stückchen Land im Galmos, als Eigenthum an, wozu der Volkz. Rath Beänderungsbewilligung von der Gesetzgebung verlangt hat. Die Sache wird an die Volkziehung gewiesen.

Verschiedene Bürger von Iferten beglückwünschen den Rath über die Ereignisse vom 7. August, und machen Bemerkungen über die die Gemeindgüter betreffende Gesetze. Die Verweisung an die Polizeycommision wird beschlossen.

Das Gutachten der Finanzcommision über den Verkauf eines Nationalguts zu Maschwanden (S. S. 432) wird in Berathung genommen, und der Vorschlag, der die Verkaufsbewilligung enthält, angenommen.

Folgendes Gutachten der nemlichen Commision wird in Berathung genommen:

Die vier Gemeinden Chavannes, Chene und Paquier, Novray und Arrissoules, welche die ehevorige Herrschaft St. Martin im Leman ausmachten, langten schon im May dieses Jahrs mit einer Petition bey der Gesetzgebung ein und fordern 1) daß dieseljenigen Grundzinsen, welche im Jahr 1759 bey einer Revision

und Renovation ihrer mannigfaltigen Lehensgesäße (Avoyerie, Avoinerie, Chaponerie, Messelerie, Gerberie, Panneterie, Charoirs, Terrage, droits de Chevauchée, Fournage u. s. w.) statt dieser Gesäße durch einen Vertrag bestimmt wurden, in Folge des Gesetzes, welches ur Grundzins und Zehnten abkäuflich erklärt und alle andern Lehensgesäße ohne Entschädigung aufhebt, ihnen gänzlich abgenommen werden. 2) Das sie ihre eigentlichen Grundzins nach einer Taxe, in der sie dieselben der alten Regierung entrichteten, abkaufen können. Diese Petition wurde von der ehevorigen Gesetzgebung weitläufig untersucht, und vom großen Rath das erstere Begehrn bewilligt, das zweite aber abgeschlagen: Im Senat ward aber auch der Beschuß, welcher dem ersten Begehrn entsprach, verworfen, und so das ganze Geschäft zu neuer Untersuchung einer Commision übergeben, von welcher dasselbe nun an Ihre staatswirthschaftliche Commision übertragen wurde, welche Ihnen hierüber folgenden Bericht abzustatten sich verpflichtet fühlt:

Mit der ehevorigen Commision des großen Rath's, die diesen Gegenstand untersucht hatte, fuhlen wir das Mißgeschick dieser Gemeinden, welche verschiedene Lehensgesäße, die in dem revolutionären Eifer der vorrigen Gesetzgebung als persönliche Feudalrechte unentgeldlich aufgehoben wurden, in Grundzins verwandelt hatte, gegen deren Eigenthum etwas mehr Achtung übrig geblieben war, und die nur gegen einen Loskauf aufgehoben seyn sollen. Unstreitig wären ohne jene Umschaffung der verschiedenen Lehensgesäße in Grundzins, durch den gleichen Schwerdtstreich, der alle Lehensgesäße zu Boden stürzte, auch diese Gemeinden nun von denjenigen Lasten befreyt, über die sie sich klagen, und sie hätten also die beträchtliche Schuld weniger an ihren Gläubiger, den Staat, zu entrichten. Allein dieses Mißgeschickes wegen, welches in der ganzen Welt so gebietersch regiert und überall so willkürlich und so ungleichmäßig Armut und Reichthum verbreitet, glaubt sich Ihre jetzige Commision nicht befugt, Ihnen vorzuschlagen, daß Eigenthum des Staats zu Gunsten dieser durch die Umstände weniger begünstigten Gemeinden hinzugeben. Wir kennen nur zwei Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Petition von St. Martin: das reine Recht und die bestehenden Gesetze. Das reine Recht gebietet jedem vernünftigen Wesen, und also auch gewiß vor allem aus einer Gesetzgebung, so zu handeln, daß die Maxime, nach der man handelt, als allgemeines Gesetz

aufgestellt werden dürste. Nun fragen wir, wohin uns die Allgemeinnachmung des Grundsatzes führen würde, welchem zufolge der grosse Rath dieser Bittschrift entsprechen wollte? Man denke hierbei nur an die mannigfaltigen Loskaufungen von Beschwerden und Lasten, die durch die Revolution aufgehoben wurden, und welche in irgend einem gegebenen Zeitpunkt — und wer will diesen rechtlich beschränken? — vor unserer Staatsumwälzung statt hatten; und niemandem wird es in den Sinn kommen können, diese Loskaufsummen zurückzustatten zu lassen. Warum aber sollte St. Martin vor allen andern Gemeinden aus, eine solche Schenkung erhalten? Man denke an die Menge anderer Gemeinden, die beynahé gänzlich zu Grunde gerichtet sind und welche weit eher eine Begünstigung bedürfen: Zugleich aber auch vorgesse man nicht, daß niemand berechtigt ist, Schenkungen zu machen, so lange er seine Schulden nicht bezahlt hat: also erlaubt uns wohl dieser Gesichtspunkt nicht, dieser Bittschrift zu entsprechen. — Noch haben wir dieselbe aber auch mit den bestehenden Gesetzen zu vergleichen und nach diesen zu prüfen. Den 4. May 1798 wurden in einer warmen Nachmittagsitzung in Aarau, ohne eine etwelche Berathung, alle sogenannten persönlichen Feudalrechte aufgehoben und den 2. Juni, als die Majorität der Räthe noch in vollem Eifer des Niederreissens der Staatshilfsmittel begriffen war, wagte sie doch nicht weiter zu gehen, als der Buchstabe des Gesetzes vom 4. May auswies, und beschloß daher „daß die persönlichen Feudalrechte, „die durch dingliche ersetzt worden sind, auf gleiche „Weise angesehen seyn sollen, wie das Gesetz über „die letztern verfügen wird.“ Also ist ein bestimmtes Gesetz vorhanden, welches uns nicht erlaubt, der vorliegenden Bittschrift von St. Martin zu entsprechen. Wenn wir also, von denen ganz Helvetien und selbst Europa erwartet, daß wir die Verhältnisse unsers Vaterlandes, sowohl innere als äussere, wieder in die Schranken der Gerechtigkeit zurückzuziehen werden; wenn wir uns nicht eines noch stärkeren Zerstörungseifers schuldig machen wollen, als die ehevorige Gesetzgebung in dem unglücklichen Zeitpunkt als sie unserm Vaterland das Mark seines Wohlstandes abschnitt; wenn wir dasjenige Vertrauen auf unsre Gerechtigkeitsliede und Klugheit, welches wir bedürfen, um unserm grossen Zweck, das Vaterland zu retten, zu entsprechen, nicht mutwillig dahin geben wollen; so dürfen wir diejenigen, das Eigenthum und die Selbstständ-

digkeit unserer Staatseinkünfte zerstörenden Gesetze, welche in dem ersten Revolutionssturm bekannt gemacht wurden, nicht noch auf 40 und mehr Jahre zurückwirkend erklären, und sind also aller Rücksichten wegen, die eine weise Gesetzgebung zu nehmen hat, verpflichtet, den ersten Theil der vorliegenden Bittschrift abzuweisen.

Was die zweyte Bitte betrifft, so fand die vorige Gesetzgebung schon dieselbe ganz unzulässlich; so lange Gesetze in Wirkung sind, die die auf gegenseitigent Vertrag beruhenden Schulden nach einer willkürlichen festgesetzten niedern Taxe ablöslich erklären, so kann natürlich keine Rede mehr seyn von einzelnen Zahlungsbegünstigungen, welche vor diesen Gesetzen statt haben möchten: erst dann wann die Rechte des Eigenthums wieder hergestellt werden und dem einen Bürger nicht mehr zugesprochen wird, was einem andern gehört, dann erst ist auch der Zeitpunkt vorhanden, wo solche Begünstigungen in der Entrichtung der Schuld wieder hergestellt werden können, wie diejenige ist, welche die Bürger von St. Martin begehrten.

Ihre staatswirthschaftliche Commission fühlt sich also verpflichtet darauf anzutragen, die ganze Bittschrift der Gemeinden, welche die ehevorige Herrschaft St. Martin ausmachten — in Erwägung der allgemeinen Grundsätze des Rechts, besonders aber auch in Erwägung des Gesetzes vom 2. Juni 1798 über die Erläuterung des Gesetzes, welches die persönlichen Feudalrechte aufhob — gänzlich abzuweisen.

Der Rath beschließt, die Bittschrift an die Staatsökonomiecommission zurückzuweisen, und so lange zu vertagen, bis ein neues allgemeines Gesetz über den Loslauf der Zehnenden und Bodenzinsen wird gegeben werden.

Usteri im Namen der Constitutionscommission legt folgendes Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Ihr habt Eure Constitutionscommission beauftragt, Euch ein Gutachten vorzulegen über die Formen, die bei den durch den gesetzgebenden Rath vorzunehmenden Wahlen folgen beobachtet werden.

Die natürliche Veranlassung zu diesem Auftrage fand sich in dem Entlassungsbegehrten eines unserer Collegen, welches die Ersetzung seiner Stelle nothwendig mache. Eine Verfügung, die das Verfahren für diesen wie für allfällige künftige Fälle solcher Art, gleichmäßig bestimme, schien Eurer Commission wie Euch selbst ersterlich zu seyn; dagegen glaubt Eure Commission, es könnte diese Verfügung sich auf sehr wenige und ein-

sache Bestimmungen beschränken, da während unseres, wie wir alle wünschen, nur kurzen provisorischen Daseyns, die kleine Zahl der Fälle, auf die das Gesetz anwendbar seyn wird, besondere Vorsorgen desselben gegen Einschleichung aristokratischer Missbräuche einerseits überflüssig machen wird, und anderseits, wenn Gefahr solcher Missbräuche wirklich vorhanden wäre, dasselbe als ein von Euch selbst, für Euch selbst gegebenes Gesetz, das Ihr nach Belieben zurücknehmen könnt, ein unhinreichender Damm gegen solche seyn würden.

Eure Commission räth Euch daher keinerley Wahlfähigkeitsbedinge gesetzlich aufzustellen, sondern bei vor kommenden neuen Fällen, Euch durch diejenigen Grundsätze leiten zu lassen, die Eure ersten Wahlen leiteten.

Eure Commission ist über den Inhalt des nachfolgenden Vorschages ganz einstimmig; dagegen ist sie getheilt über die Form, unter der Ihr ihn annehmen sollt. Die eine Hälfte der Commission (die B. Lüthi, Carrard und Lüthard) tragen Euch denselben als blosse reglementarische Verfügung an; die andere Hälfte (aus den B. Füsli, Koch, und mir bestehend), glaubt, die vorzuschlagenden Artikel, die als Erläuterung und nähere Bestimmung des Gesetzes vom 8. August anzusehen sind, sollen unter Form eines Gesetzes von Euch angenommen werden.

#### Gesetzesvorschlag.

In Erwägung, daß der 5te Art. des Gesetzes vom 8. August verordnet, es sollen die in dem gesetzgebenden Rath allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen, von dem Rath selbst wieder besetzt werden;

In Erwägung, daß der 7te Art. eben dieses Gesetzes, dem gesetzg. Rath die Rechte und Pflichten der ehemaligen gesetzgeb. Räthe, und somit auch die Ernennung der ledig gewordenen Stellen in der vollziehenden Gewalt überträgt;

In Erwägung, daß das Gesetz die Formen zu bestimmen hat, unter welchen diese Ernennungen geschehen sollen;

Hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

1. Wenn in dem gesetzgebenden Rath oder in dem Vollziehungsrath, durch Entlassungsbegehren oder auf andere Weise, eine Stelle ledig geworden ist, so wird der gesetzgebende Rath, am Tage nach demjenigen, an welchem er die Anzeige erhalten hat, zu Wiederbesetzung der Stelle schreiten.
2. Die Wiederbesetzung geschieht durch freye Wahl aus allen helvetischen Bürgern.

3. Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied des gesetzgebenden Raths, diejenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlägt, beim Secretariat einschreiben lassen.

4. Dieses Vorschlagsverzeichniß wird hierauf verlesen, und durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Wahl selbst vorgenommen.

Der B. Lang zeigt die Annahme seiner Ernennung in den gesetzgebenden Rath an.

Das Gutachten der Finanzcommission über eine Petition der Gemeinde Regensberg C. Zürich (S. S. 432.) wird in Berathung und hernach angenommen.

Eine Buzchrift des Distrikts Stanz Canton Waldstätten, bezeugt seine Freude über die Ereignisse des 7. August.

Schuler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über Begnadigung eines B. Müllers Distr. Winterthur, der unter Bachmann diente, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission legt über Verlängerung des Amnestiegesetzes ein Gutachten vor, das ebenfalls auf den Canzleytisch gelegt wird.

Andewerth im Namen der Civilgesetzgebungs Commission, legt ein Gutachten über die Cassationen des O. Gerichtshofs, und Muret als Minorität dieser Commission ein zweites über den gleichen Gegenstand vor; die Discussion wird vertagt.

Eicher im Namen der Finanzcommission räth über eine Petition der Gemeinde Muri bey Bern, die sich über einen Beschluss des Volks. Ausschusses beklagt, welcher die Wirkung des §. 85 des Gesetzes über die Munizipalitäten aufhebe, nicht einzutreten, indem kein Beschluss dieser Art der Commission bekannt ist. Der Antrag wird angenommen.

Badoux im Namen der Petitionencommission räth über eine Petition der B. Anna Moret von Bianchere C. Freyburg, die eine Viertelschuhart Land auf dasiger Altmet verlangt, um ein Haus darauf zu bauen, nicht einzutreten. Angenommen.

Wyttenebach im Namen der Polizeycommission erstattet einen Bericht über die Gesetze v. 13. Febr. 1799 und 8. Febr. 1800, und räth deren Rücknahme in so weit sie den Einkauf in die Gemeindsbürgerechte betreffen, an. Das Gutachten wird auf den Canzleytisch gelegt.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 30 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 12 Fructidor VIII.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 27. August.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß alle helvetischen Cantone nach dem gleichen Gesetze ihre Fonds, Einkünften und Besitzungen an die Republik abgetreten haben, daß die in Folge dieses Gesetzes, von dem Canton Waldstätten geschehene Ueberlassungen unter die unwichtigsten gehören, obschon er am vorzüglichsten von dem Staate zu unterstützen war;

Erwägend, daß die ehemaligen Obrigkeiten der demokratischen Cantone bei Auslegung der Steuern, zugleich auf jene Lokalausgaben Rücksicht nahmen, welche sie bestreiten wollten;

Erwägend, daß in Helvetien keine Begünstigungen und Ausnahmen gegen die Verfassung in die allgemeine Ordnung grundsätzlich aufgenommen werden dürfen;

b e s c h l i e ß t :

1. Der Canton Waldstätten kann in Rücksicht auf Lokalausgaben, nach keinem andern Maßstabe behandelt werden, als die Allgemeinheit der Cantone.
2. So oft es aber um eine Beschwerde zu thun ist, welche auf einer dem Staat abgetretenen Besitzung, namentlich und rechtlich hastete, wird die Verwaltungskammer die Anzeige hiervon an das Finanzministerium machen.

Der Präsident des Vollziehungsraths,  
Frisching.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.  
Mousson.

Der Commandant, die Offiziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Lugano, am 17. August.

Bürger Vollziehungsräthe!

Gerettet ist das arme Vaterland, das so viel und so schwer gelitten. Sein Untergang war nahe, und alle braven Schweizer trugen Trauer in ihrem Herzen. — Wir Soldaten thaten immer unsre Pflicht, litten alles Ungemach des Krieges mit Geduld, und scheuten nicht den Tod ums Vaterland; doch wenig halfen unsre Opfer.

Nun wurde uns von dem Bürger Kriegsminister die glückliche Rendierung in der Regierung angezeigt, und neues Leben belebte unsere franke Hoffnung. Edle Männer sind an die Spitze des Volkes gestellt; Männer, deren Weisheit und Tugend in Helvetien geachtet sind. Der siebente August hat Euch zu Rettern des Schweizerlandes auserkoren; werdet es! — Wir huldigen Euch. Wir haben zwar nur wenig Euch anzubieten, unsere Waffen, unser Blut; aber wenn Ihr solche bedürft, so gedenket unsrer, und Ihr werdet uns alzeit bereit finden, für das Wohl unsres Vaterlandes zu siegen oder zu sterben.

Es lebe unsere helvetische Republik! Es leben unsre Vollz. Räthe! Es leben unsre Gesetzgeber!

Schweizergruß und Ehrfurcht!

Fellmann, Jäger; Scheideker, Korporal;  
Trey, Sergeant; Bentz, Unterlieutenant;  
Nellsab, Lieutenant; Meyer, Hauptmann;  
Rüttimann, Commandant.